

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 10 B 21.05
OVG 2 A 169/02

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 10. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 5. Oktober 2005
durch den Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts H i e n
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. N o l t e und D o m g ö r g e n

beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 78 174,37 € festgesetzt.

G r ü n d e :

<rd nr="1"/>Der Beklagte hat seine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Brandenburg vom 7. Dezember 2004 mit Schriftsatz vom 29. September 2005 zurückgenommen. Das Beschwerdeverfahren ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

<rd nr="2"/>Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 i.V.m. § 52 Abs. 1 GKG.

Hien

Dr. Nolte

Domgörgen